EINSCHREIBEN-RÜCKSCHEIN

Hessischer Judoverband e.V.
Otto-Fleck-Schneise 4
60528 Frankfurt am Main

31. August 2023

Aktz.: 8/22 RA

Eingay 11 JV: 6.9. 2023

In dem Verfahren

1. Deutscher Judo-Club Frankfurt am Main e.V.; Postfach 50 07 31; 60 395 Frankfurt am Main vertreten durch seinen alleinvertretungsberechtigten Präsidenten

- Antragsteller -

gegen

Hessischer Judo-Verband e.V., Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt am Main vertreten durch seine gesetzlichen Vertreter

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigt:

Dr. Bechtold & Kollegen (Az.: 987/22)

Grünhufstr. 8, 75187 Karlsruhe

wegen

Nichtigkeit der Wahlen der Mitgliederversammlung vom 20. November 2022

ergeht folgender Beschluss:

- Die Wahl von Frau Olga Bagci zur Schatzmeisterin und Mitglied des Präsidiums ist nichtig. Frau Bagci war zu keiner juristischen Sekunde Schatzmeisterin des Antraggegners.
- 2. Die Wahlen von Sven Deeg, Michael Blumenstein und Stefan Teucher zu Mitgliedern des Präsidiums sind nichtig.
- 3. Die Wahlen von Petra Seibert, Jannik Zettel, Bettina Müller, Ervin Susnik, Miachaelo Walter, Rainer Doetsch und Christoph Vetter zu Mitgliedern des erweiterten Vorstandes des Antraggegners sind nichtig.
- 4. Das allein von Sven Deeg und Nadine Okamato unterzeichnete Protokoll der Versammlung ist noch kein gültiges Protokoll der Versammlung.
- 5. Eine Berufung vor der Mitgliederversammlung wird nicht zugelassen. Beiden Parteien steht der Weg zu einem ordentlichen Gericht offen.

Seite 1 von 9

- 6. Die aufschiebende Wirkung der Berufung im Wege einer Klage vor den ordentlichen Gerichten wird aufgehoben.
- 7. Der Rechtsweg im Hessischen Judo-Verband e.V. ist damit beendet.
- 8. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner. Der vom Antragsteller geleistete Voschuss in Höhe von 102,25 Eur ist umgehend zurück zu zahlen.

Begründung:

I. Sachverhalt

1.1 Vorausgehende Ereignisse

Der BGB-(Gesamt)-Vorstand des Hessischen Judo-Verbandes e.V. besteht nach § 10 Nr. 3 i.V.m. § 13 Abs. 2 u. 3 HJV-Satzung aus den 4 geschäftsführenden, vertretungsberechtigten Mitgliedern des Präsidiums und den nicht vertretungsberechtigten Beisitzern im erweiterten Vorstand.

Der Antragsgegner hielt am 18. September 2022 seine jährliche Mitgliederversammlung ab. Im Verlauf der Versammlung wurden unter anderem im Rahmen des Berichts des Kassenprüfers finanzielle Ungereimtheiten diskutiert. Im Ergebnis wurde

- 1. eine Prüfung und Aufarbeitung durch externe Stellen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Finanzamt) um z.B. die Gemeinnützigkeit zu erhalten
- ein Rücktritt des Gesamtvorstandes, d.h. geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB (intern Präsidium genannt) und erweiterter Vorstand (nicht vertretungsberechtigte Beisitzer im Gesamtvorstand, vgl. § 10 Abs. 2 der Satzung)

von der Mitgliederversammlung als notwendig erachtet.

Der Vertreter des Antragstellers war als Schatzmeister nach sofortigem Rücktritt von Willi Moritz und Werner Müller am 18. September 2022 als einziges Mitglied im Präsidium verblieben. Sofortige Nachwahlen wurden wegen eines angeblichen Ladungsfehlers nicht vorgenommen. Der Schatzmeister sollte stattdessen umgehend eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl einberufen und bis dahin die Verbandsgeschäfte allein im eingeschränkten Umfang weiterführen. Diese Mitgliederversammlung fand in der Folge am 20. November 2022 statt. Über deren Verlauf und Ergebnisse (Nachwahlen) wird nachfolgend gestritten.

1.2 Antrag des Antragstellers

Mit Antrag vom 26. Dezember 2022 wird beantragt, der Rechtsausschuss möge beschliessen, dass

- 1.2.1. die Wahlen der Herren Sven Deeg, Michael Blumenstein, Stefan Teucher und der Frau Olga Bagci als Mitglieder des Prasidiums des Antragsgegners am 20. 11. 2022 nichtig waren,
- 1.2.2. die Wahlen van Petra Seibert, Jannik Zettel, Bettina Muller, Ervin Susnik, Michaelo Walter, Rainer Doetsch und Christoph Vetter als Mitglieder des erweiterten Vorstands des Antragsgegners nichtig waren,
- 1.2.3. die Nichtigkeit der vorgenannten Wahlakte ipso jure eintrat und inter omnes wirkt,

1.2.4. das von Sven Deeg und Nadine Okamato unterzeichnete Protokoll der Versammlung vom 20. November 2022 kein gültiges Protokoll der in Rede stehenden Mitgliederversammlung des Antragsgegners darstellt, da es nicht von allen Versammlungsleitern unterzeichnet wurde und außerdem in wesentlichen Punkten nicht den tatsachlichen Versammlungsablauf wiedergibt

und des Weiteren beschließen,

1.2.5. eine Berufung in vorliegendem Verfahren nach § 32 Abs. I der Satzung aus wichtigem Grund auszuschließen, da es bei einer Rechtsfrage von so herausragender Bedeutung für den Antragsgegner und dessen Mitglieder nicht zumutbar wäre, eine zweite vereinsinterne Instanz nach voraussichtlich erheblichem, durch den Antragsgegner zudem beeinflußbaren Zeitablauf nochmals darüber beschließen zu lassen, bevor der Weg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit offen stünde. Nach der erstinstanzlichen Entscheidung des Rechtsausschusses möge daher in dieser wichtigen Angelegenheit der vereinsinterne Rechtsweg für beendet erklärt werden, so daß dann für beide Seiten der Weg zu einem ordentlichen Gericht frei ist. Ebenso möge der Rechtsausschuss die aufschiebende Wirkung der Berufung ausschließen, um für Rechtssicherheit zu sorgen und zu verhindern, darunter bezüglich des derzeit von den zuständigen Nichtgewählte -Ermittlungsbehörden untersuchten Vorwurfs der Untreue wohl auch Tatverdächtigte bzw. Gehilfen von Tatverdächtigen - dem Antragsgegner und indirekt auch dessen Mitgliedern einen irreparablen Schaden zufügen, der in der derzeitigen Lage möglicherweise auch zu einer Insolvenz des Antraggegners führen konnte.

und des Weiteren beschließen,

1.2.6. eine vereinsinterne Berufung in vorliegendem Verfahren sowie die aufschiebende Wirkung einer gegebenenfalls in Form einer Feststellungsklage sodann eingelegten Berufung nach § 32 Abs. I Satz 4 der Satzung sowie gemäß § 8 Satz 3 der Rechtsordnung des Antragsgegners in der Fassung vom 28. Januar 2018 aus wichtigem dazu Grund auszuschließen, so daß nach der erstinstanzlichen Entscheidung des Rechtsausschusses der vereinsinterne Rechtsweg beendet wird und beiden Seiten der Weg zu einem ordentlichen Gericht offensteht und

1.2.7. dem Antragsgegner die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen

Im Weiteren begründet der Antragsteller seine Anträge recht umfangreich und detailliert und beschreibt auch die aiufgeheizte Athmosphäre in der Mitgliederversammlung. Er legt seine Meinung zur Erstellung und Unterschriftenleistung des Protokolles dar und beschreibt die Umstände, wie es zur Anwesenheit nicht berechtigter Personen in der Versammlung und deren Mitwirkung und Auswirkungen auf die Wahlen gekommen ist. Ebenso beschreibt er, wie durch die Erhebung falscher Behauptungen (unter Verwendung eines unzutreffenden Urteiles des BGH) aus der Versammlung und Zulassung eines Antrages durch den Wahlleiter (siehe Verfahren 6/22 RA) zur Abwahl des Schatzmeisters die Entstehung einer aufgebrachten Diskussion unter den Versammlungsteilnehmer entstanden ist. Nach seiner Meinung hat das zu einer Situation im Versammlungsraum geführt, in der die Teilnehmer ihre Stimmen nicht mehr unabhängig abgeben konnten

1.3 Stellungnahme des Antraggegners

Mit E-Mail vom 28. Dezember 2022 wird der Antrag dem Antragsgegner mit Frist zur Stellungnahme bis zum 20. Januar 2023 weitergeleitet. Nach mehrmaligem Nachfragen durch den Vorsitzenden des Rechtsausschusses beim Antragsgegner nahm dessen Rechtsbeistand, die Kanzlei Bechthold & Kollegen mit E-Mail vom 31. Januar 2023 Stellung.

Es wird beantragt, das Rechtsausschussverfahren Nr. 8/22 an die nächste Mitgliederversammlung des HJV zur Entscheidung zu verweisen. Ansonsten wird beantragt. die Anträge des 1. Deutscher Judo-Club Frankfurt am Main e.V. gemäß Schreiben vom 26.12.2022 (kurz »Anträge«) zurückzuweisen.

Der Antragsgegner lässt vortragen, dass der Rechtsausschuss bis auf ein Mitglied vorbefasst sei und eine Sachentscheidung nicht treffen könne. Er behauptet, dass ein Mitglied überhaupt nicht in den Rechtsausschuss hätte gewählt werden dürfen, da es kein rechtmäßiges Mitglied eines Mitgliedes des HJV sei.

Im Weiteren werden die Ausführungen des Antragstellers bestritten bzw. zurückgewiesen, unwirksame Wahlen werden bestritten. Dabei wird die Anzahl nicht Anwesenheitsberechtigter generell nur auf 3 Personen bezogen und damit argumentiert, dass dadurch keine anderen Abstimmungsergebnisse hätten erzielt werden können Die Wahl der Frau Bagci zur Schatzmeisterin wird jedoch als möglicherweise unwirksam akzeptiert.

Mit E-Mail vom 26. Februar 2023 antwortet der Antragsteller auf obige Ausführungen, weist auf einige nach seiner Meinung Fehler hin und erklärt entsprechenden Korrekturen hierzu. Es wird in erster Linie Unkenntnis des Prozessbevollmächtigten von Satzung und Ordnungen des Antragsgegners vermutet.

Auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätzen nebst Beweisantritten wird vollumfänglich Bezug genommen. Der Inhalt wird zum Gegenstand des Verfahrens gemacht. Die Parteien haben sich nach Anregung durch den Rechtsauschuss zur Vereinfachung auf ein elektronisches Verfahren verständigt.

II. Rechtliche Würdigung

Der Antrag ist zulässig und begründet.

1. Zulässigkeit

Der unterschriebene Antrag des Antragsstellers vom 25. Dezember 2022 ist an diesem Tag elektronisch, und sodann postalisch am 26. Dezember 2022 beim Rechtsausschuss im Original eingegangen. Der Antrag ist hinreichend bestimmt und nennt den Antragsgegner. Mit E-Mail vom 26. Februar 2023 geht der Antragsteller antragserweiternd auf die Stellungnahme vom Vertreter des Antragsgegners vom 31. Januar 2023 ein.

Der Vorschuss von EUR 102,25 ist am 27. Dezember 2022 entrichtet worden.

Nach § 7 Abs. 4 der Rechtsordnung des Antragsgegners muss ein Antrag binnen einer Frist von 6 Wochen nach Bekanntwerden des Antragsgrundes bei einem Mitglied des Rechtsausschusses eingegangen sein. Der Antragssteller wendet sich mit Schreiben vom 26. Dezember 2022 gegen Ereignisse und Wahlen auf der Mitgliederversammlung vom 20. November 2022. Die Frist ist mithin gewahrt.

2. Zuständigkeit

Der Antragsteller ist Mitglied des Antraggegners.

Nach § 32 Abs. 1 Ziffer. 1 der Satzung ist der Rechtsausschuss für diesen Streitfall im HJV auch zuständig. Auszug aus der Satzung:

".... Der Rechtsausschuss ist für die im Folgenden aufgeführten Streitfälle im HJV zuständig:

- Maßnahmen des HJV gegen Mitglieder von Mitgliedern, sofern ein Mitglied eines Mitglieds den Rechtsausschuss anruft:
- Maßnahmen des HJV gegen Mitglieder, sofern ein Mitglied den Rechtsausschuss anruft
- <u>Verstöße gegen die Satzung</u> und Ordnungen <u>des HJV durch Organe</u> oder <u>Mitglieder von Organen des HJV</u> oder Mitglieder des HJV, <u>sofern</u> ein Organ oder <u>ein Organmitglied</u> oder ein Mitglied des HJV oder ein Mitglied der erweiterten Jugendleitung oder die Jugendleitung, die Kassenprüfer oder der Datenschutzbeauftragte den Rechtsausschuss anruft bzw. anrufen..."

Folgende Vorüberlegung liegt dem Zugrunde:

- Der Antragsteller hat als Mitglied des Antraggegners (HJV) den Rechtsausschuss angerufen.
- Es liegt ein Verstoss gegen die Satzung des Antraggegners vor

Der Rechtsausschuss ist nach genannter Satzung des Antraggegners ein Organ im HJV, dass für diese Streitigkeit zuständig ist (siehe oben). Diese Organschaft mit ihren Rechten und Pflichten kann durch den Vertreter des Antraggegners (z.B. durch den Prozessbevollmächtigten mit seiner Forderung zum Verweis des Verfahrens an die Mitgliederversammlung) auch nicht aufgehoben werden. Es fehlt dazu die entsprechende Rechtsgrundlage in der Satzung bzw. Rechtsordnung.

Bei unterschiedlichen Regelungen zwischen Satzung (Stand 2018) und Rechtsordnung (Stand 1995) des Hessischen Judo-Verbandes e.V. sind die Regeln der neueren Satzung vorrangig anzuwenden.

3. Begründetheit

Der Antrag ist auch begründet.

Die vom Antragsteller angefochtenen Beschlüsse des Antraggegners sind nichtig aus nachfolgenden Gründen.

3.1. Abwahl des Schatzmeisters

Unter dem TOP "Wahlen" ließ der Wahlleiter als erstes einen ad hoc Antrag aus der Versammlung zur Abwahl des Schatzmeisters zu und stellte ihn zur Abstimmung. Es wurde von der Nicht-Vollversammlung der Antrag als zulässig abgestimmt und in der nachfolgenden Abstimmung auch die Abwahl bestätigt.

Der Rechtsausschuss hat hierzu bereits im Verfahren 6/22 RA ausführlich Stellung bezogen und die Abwahl für nichtig festgestellt. Auf das Verfahren 6/22, insbesondere dem hier ergangenen Beschluss wird vollumfänglich Bezug genommen. Der Tagesordnungspunkt "6.4 Nachwahl der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters (vorsorglich)" auf der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung vom 20. November 2022 ist keine ausreichende Ankündigung für die Abwahl des Schatzmeisters gewesen (OLG Köln 04.07.1984 – 2 Wx 13/84, OLGZ 1964, 401, Reichert/Schimke/Dauernheim 14. Auflage Rn 2 1345). Mit der Nachwahl wurde gegen die Satzung des Verbandes verstoßen, da sie nicht den dafür festgelegten Verfahrensregeln gefolgt ist. Schließlich wurden die Grundsätze von Treu und Glauben verletzt. Damit hat es keine Abwahl gegeben und der Schatzmeister war weiterhin im Amt.

Unbestritten geblieben ist der Vortrag des Antragsstellers, die Diskussionen um die Abwahl des Schatzmeisters habe zu einer erheblich "vergifteten" Atmosphäre auf der Mitgliederversammlung geführt.

3.2. Wahl des Präsidenten / Vizepräsidenten Leistungssport und Vizepräsident Verwaltung Die Wahlen wurden in der Reihenfolge Präsident – Vizepräsident Leistungssport - Vizepräsident Verwaltung – Schatzmeisterin vorgenommen. Die Wahlen wurden in offener Abstimmung vorgenommen.

3.3. unberechtigt Anwesende in der Mitgliederversammlung

Vor der Wahl der Schatzmeisterin wurden die Wahlvorgänge durch eine Pause unterbrochen. In dieser Zeit wurde die Anwesenheit nicht zugangsberechtigter Personen in der nicht öffentlichen Mitgliederversammlung festgestellt. Auf Nachfrage des Wahlleiters meldeten sich 3 nicht anwesenheitsberechtigte Personen. Nach einer Abstimmung durch die Versammlung durften diese Personen mit Rederecht als Gäste weiter teilnehmen.

Nicht kontrolliert wurde jedoch, ob weitere Personen ohne Anwesenheitsberechtigung z.B. durch mangelhafte oder mangelhaft erstellte Vertretungsvollmachten bewusst oder unbewusst teilnahmen.

Haben aber Nichtberechtigte mit Redebeiträgen an der Versammlung teilgenommen oder haben sie sogar mit abgestimmt, dann sind diese Beschlussfassungen nichtig (BGH 18.12.1967 – II ZR 211/65, BGHZ 49, 209/211, NJW 1968, 543; BGH 27.05.1982 III ZR 157/80, BGHZ 84, 209/213, NJW 1984, 1028; OLG Düsseldorf 05.12.1994 – 3 Wx536/93, NJW RR 1995, 464 (WEG); Reichert/ Schimke/ Dauernheim, 14. Auflg. Rdn 2 1932).

In der Vergangenheit ist es immer wieder vorgekommen, dass die Teilnahmeberechtigungen fehlerhaft ausgestellt worden waren, also Nichtberechtigte an Mitgliederversammlungen teilgenommen haben. Der Antragsgegner selbst weist in seiner Ladung zu dieser Mitgliederversammlung darauf hin:

"...Etliche Funktionsträgermeldungen, die u. a. auch eine Vollmacht für die Mitgliederversammlung beinhalten, erweisen sich irnmer wieder bezüglich der vertretungsberechtigten Unterschriften als fehlerhaft. Daher wird empfohlen, grundsätzlich eine ordentliche Vollmacht im Original und gegebenenfalls einen aktuellen Registerauszug aus dem Vereinsregister zur Mitgliederversammlung mitzubringen..."

Wahlen können unwirksam sein, wenn sie durch rechtswidrige Wahlbeeinflussung zustande gekommen sind. Da bereits 3 Personen als Nichtberechtigte erkannt wurden, ist es unbedingt notwendig, die Teilnahmeberechtigung aller Anwesenden zu überprüfen, zumal es aus der Versammlung Hinweise auf weitere Nichtberechtigte gab. Der Antragsgegner hat zur Teinahmeberechtigung aller den sicheren Nachweis zu erbringen (BGH 28.11.1988 – II ZR 96/88, BGHZ 106, 67/83, NJW 1989, 1212/1215, Reichert/ Schimke/ Dauernheim 14. Aufl. Rdn 2 2118).

Der Antragsgegner ist dieser Verpflichtung nicht nachgekommen. Er hat den Vorwurf eines Wahlfehlers wegen rechtswidriger Wahlbeeinflussung durch Nichtberechtigte nicht widerlegt. Die Wahlen als Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind daher in der Folge nichtig.

3.4. Wahl der Schatzmeisterin

Die Abwahl des Schatzmeisters ist nichtig (siehe oben). Ohne Abwahl wäre aber keine Nachwahl notwendig gewesen und auch nicht erfolgt. Da die Nachwahl der Schatzmeisterin Olga Bagci aufgrund des Irrtums über die Gültigkeit der Abwahl des Schatzmeisters Prof. Dr. Schönberger erfolgte, ist ihre Wahl auch aus diesem Grunde nichtig.

3.5 Die Wahlen zum erweiterten Vorstand

Es gilt der fehlende Nachweis des Antraggegners zur Telnahmeberechtigung der Anwesenden. Folglich sind auch diese Wahlen nichtig.

3.6 Das Protokoll

Die Satzung schreibt in § 11 Abs 1:

"... über die Versammlungen des HJV ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Präsident/in und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist...... Den Mitgliedern wird eine Einspruchsfrist von vier Wochen eingeräumt. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein schriftlicher Einspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt...".

Zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 20. November 2022 liegen bekanntermaßen schriftliche Einsprüche vor, die erhebliche Zweifel an der Vollständigkeit und Richtigkeit des Protokolles begründen. Damit ist das Protokoll jedenfalls noch nicht gültig.

Ein ordnungsgemäß geführtes und unterschriebenes Protokoll soll für den Verband eine gesicherte Grundlage dafür bilden, was nach Auffassung der Versammlungsleiter und des Protokollführers tatsächlich beschlossen wurde (BGH 24.11.1975 – II ZR 89/74, BGHZ 66, 82/87, NJW19761, 958 (KG), Reichert/ Schimke/ Dauernheim Rdn 2 1858). Dazu ist es notwendig, dass alle Versammlungsleiter und der Protokollführer unterschreiben, wie es beim Antragsgegner - von ihm unwidersprochen - bisher üblich war. Dazu gehört z.B. auch die Unterschrift des Leiters der Wahlkommission.

Die Aussage in der Satzung des HJV unter § 11 Abs. 11 Satz 1 benennt den Präsident/in und den Schriftführer/in für die Unterzeichnung des Protokolls. Dies ist jedoch eine "vereinfachend" dargestellte Aussage; sie muss entsprechend der bisherigen Vorgehensweise beim Antragsgegner sinngemäß verstanden werden. So spricht beispielsweise auch die aktuelle Satzung des Deutschen Judo-Bundes e.V. als Dachorganisation des Antraggegners von der "Unterschrift der Versammlungsleiter".

Jedenfalls ist die Unterschrift nur einer Person (hier: der neue Präsident), die zudem nur einen ganz kurzen Zeitraum am Ende der Versammlung Versammlungsleiter war, nicht ausreichend. Es fehlen die Unterschriften des Versammlungsleiters zur Eröffnung der Versammlung wie auch die des Wahlleiters. Sie sind nachzuholen.

Die fehlenden Unterschriften unter dem Protokoll mindern jedoch lediglich dessen Beweiskraft nach § 416 ZPO (BGH 03.07.1997 – V ZB 2/97, NJW 1997, 2956/2957 (WEG), Reichert/ Schimke/ Dauernheim 14. Auflg. Rdn 1867).

Der Fürsorgepflicht halber weist der Rechtsauschuss noch auf Folgendes hin:

"...Treten unter den zur Unterschrift Verpflichteten Meinungsverschiedenheiten auf, so können diese nicht durch Mehrheitsbeschluss beseitigt werden. Es muss dann die jeweils abweichende Meinung im Protokoll festgehalten werden." (Reichert/Schimke/Dauernheim - 14. Auf., Rn. 2/1869)

Eine korrekte Protokollierung ist von Bedeutung, da diese Niederschrift dauerhaft aufzubewahren ist, weil auch nach langer Zeit für z.B. später beitretende Mitglieder oder gewählte Organmitglieder ein Interesse haben können.

3.7 Befangenheit des Rechtsausschusses

Abschließend und der Vollständigkeit halber ist noch auf die im vorliegenden Verfahren erhobenen Vorwürfe in gebotener Kürze einzugehen.

Sofern Bedenken gegen die Neutralität des vormaligen Mitgliedes des Rechtsauschusses, Manuel Franzmeier, bestehen, so wird mitgeteilt, dass dieser an der hiesigen Entscheidung nicht mitgewirkt hat.

Sofern darüber hinaus behauptet wurde, das Rechtsauschuss-Mitglied Werner Hatzky sei Mitglied des 1. DJC e.V. und damit ebenso befangen, fehlt es hierbei an substantiiertem Vortrag nebst Beweisantritten.

Dass weiter das Rechtsauschuss-Mitglied Heinz Prior zugleich Kindeswohlbeauftragter ist, ist irrelevant. Anders als im Verfahren 4/21 wird hier kein Amt im Gesamtvorstand innegehalten, sodass § 13 Abs. 8 der HJV-Satzung nicht einschlägig ist.

Sofern dann ferner auf eine angeblich nur unzulänglich beantwortete Anfrage des Antrags an den Rechtsauschuss vom 4. Januar 2023 Bezug genommen wird, so streitet hierfür keine Pflicht zulasten der Mitglieder des Rechtsauschusses. Die Anfrage ist unter dem 8. Januar 2023 beantwortet worden. Wenn der Antragssauschusses. Die Anfrage ist unter dem 8. Januar 2023 beantwortet worden. Wenn der Antragssauschusses neiner Meinung ist, das RA-Mitglied Werner Hatzky müsste hier seine Vereinszugehörigkeit angeben, fehlt es an einer entsprechenden Rechtsgrundlage. Sämtliche Mitglieder des Rechtsausschusses sind von der Mitgliederversammlung gewählt worden, nachdem sich die Mitglieder im Einzelnen - auch unter Nennung ihrer Vereinszugehörigkeit - vorgestellt haben. Der Antragsgegner möge in die Protokolle der jeweiligen Mitgliederversammlungen schauen, um so die gewünschten Informationen zu erlangen.

Der Rechtsauschuss hat schließlich mit E-Mail vom 19. Februar 2023 den Prozessbevollmächtigten des Antragsgegner gebeten darzulegen, woher die Bedenken gegen die Integrität des Rechtsauschusses rühren und wie sich diese belegen lassen. Bezeichnenderweise ist bis heute keine Antwort erfolgt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens zwischen den Parteien. Da der Antragsteller mit seinem Antrag obsiegt, waren dem Antragsgegner die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

IV. Rechtsmittelbelehrung

Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses besteht grundsätzlich das Rechtsmittel der Berufung vor der Mitgliederversammlung, vgl. § 32 Abs. 1 HJV-Satzung. Diese hat grundsätzlich aufschiebende Wirkung.

Die Berufung vor der Mitgliederversammlung wird vorliegend jedoch ausgeschlossen, vgl. § 32 Abs. 1. Dies kann der Rechtsausschuss nach § 32 Abs. 1 der Satzung bestimmen, wenn besondere Gründe vorliegen. Hier liegen gleich mehrere solcher Gründe vor. Es ist nicht abzusehen, wann eine nächste Mitgliederversammlung stattfindet bzw. ob hierzu überhaupt ladungsberechtigt, sprich formwirksam, eingeladen werden kann.

Weiter ist fraglich, ob die Mitgliederversammlung dann auch wirklich eine solche Berufung behandeln und entscheiden wird. Danach besteht die Überprüfung der Entscheidung durch ordentliche Gerichte. Ein noch länger andauernder Zustand der Rechtsunsicherheit bis hin zu einer etwaigen Entscheidung im Rahmen eines Rechtsmittels ist vorliegend schlicht nicht hinnehmbar.

Insbesondere da dem Rechtsauschuss zur Kenntnis gelangt ist, dass das Vereinsregister im Rahmen der Eintragung vertretungsberechtigter Personen zwar im Vorfeld Bedenken geäußert hat, es aber trotzdem zur Eintragung von Fr. Bagci als neuer Schatzmeisterin gekommen ist, wohingegen sich Prof. Dr. Axel Schönberger bereits juristisch zur Wehr setzt. Auch insofern ist schnellstmögliche Rechtssicherheit geboten, da Streitfragen im Zusammenhang der Eintragung (nicht) vertretungsberechtigter Personen in das Vereinsregister sowohl für den Verband als auch für dessen Mitglieder ein erhebliches Schadenspotential bergen und zudem die Frage der Amtsausübungssperre in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist.

Kurzum, eine fehlerhafte Vorstandswahl ist derart fundamental, dass die Sache keinen Aufschub in rechtlicher Hinsicht duldet und schnellstmöglich – ultima ratio durch obiter Dictum eines ordentlichen Gerichtes – Klärung herbeizuführen ist.

Durch Ausschluss der Berufung vor der Mitgliederversammlung bestimmt der Rechtsauschuss als statthaften Rechtsbehelf Klage vor dem örtlich und sachlich zuständigen ordentlichen Gericht. Auch wenn hierbei streng genommen keine Berufung der vorliegenden Entscheidung im eigentlichen Sinne erfolgt, sondern ein neuer Instanzenzug eröffnet wird, ist dies als ein "Mehr" im Gegensatz zu einem vollständigen Ausschluss der Berufung zulässig. In welcher Form dann Berufung einzulegen ist, etwa als Feststellungsklage, entscheidet der "Berufungsführer" im eigenen Ermessen.

Die aufschiebende Wirkung wird ausgeschlossen. Dies kann der Rechtsausschuss nach § 32 Abs. 1 der Satzung bestimmen, wenn besondere Gründe vorliegen. Insoweit wird auf obige Ausführungen zur Berufung verwiesen.

Zudem sieht der Rechtsausschuss erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken gegen eine Berufung vor der Mitgliederversammlung. So ist im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung im Jahre 2018 des Antragsgegners eine Satzungsänderung derart beschlossen worden, dass die datenschutzrechtlichen Belange, wie von der Aufsichtsbehörde verlangt (HBDI, Az. 81.30:0033), entsprechend zu berücksichtigen sind. Zu einer Umsetzung dieses Beschlusses ist es indes bis dato nicht gekommen, sodass derzeit keine datenschutzkonforme Berufung vor der Mitgliederversammlung stattfinden kann.

Ein Fall des § 6 Abs. 6 HJV-Satzung liegt nicht vor. Der verbandsinterne Rechtsweg ist damit abgeschlossen, sodass ein etwaiges Beschreiten des ordentlichen Gerichtsweges nicht als verbandsschädigend anzusehen ist.

Zur Wahrung der Rechtsmittelfrist hat die Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit entsprechend § 32 Abs. 1 HJV-Satzung binnen 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung zu erfolgen. Der Rechtsausschuss ist darüber zu informieren.

